

Thomas Sprank
Aufstiegsbeamter
StädteRegion Aachen

Entscheidungsvorlage

Zivile Verteidigung

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Herzogenrath, den 10.06.2024

Aufgabenstellung

Zivile Verteidigung

Die massiven geopolitischen Veränderungen haben auch zu einer deutlichen Anspannung der sicherheitspolitischen Lage geführt. Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten hatte das Thema „zivile Verteidigung“ in allen Bereichen an Bedeutung verloren.

Nunmehr besteht aufgrund der veränderten Sicherheitslage die dringende Notwendigkeit, alle Maßnahmen, die im Kontext mit der zivilen Verteidigung stehen, wieder aufleben zu lassen. Das ist mit einem Aufgabenzuwachs in den Katastrophenschutzbehörden verbunden.

Der HVB einer kreisfreien Stadt in NRW bittet Sie, den sich aus vorgenannten Gründen ergebenden Aufgabenzuwachs zu beschreiben, die daraus resultierenden personellen, organisatorischen und materiellen Notwendigkeiten darzustellen und die notwendigen Haushaltsauswirkungen zu beziffern.

Kurzzusammenfassung

Mit dem Ende des Kalten Krieges umzingelten die Bundesrepublik Deutschland in der außenpolitischen Ausrichtung nur noch „Freunde“. Das System der Zivilen Verteidigung trat nahezu vollständig in den Hintergrund. Strukturen und Einrichtungen der Zivilen Verteidigung des Bundes wurden zurückgebaut. Es bestand lange Zeit keine Notwendigkeit die Zivile Verteidigung intensiv aufrecht zu halten. Spätestens seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine muss eine Sicherheitsstruktur neu in der Bundesrepublik Deutschland etabliert werden. Diese muss in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in allen staatlichen Ebenen und in der Bevölkerung funktionieren.

Diese Entscheidungsvorlage richtet sich an einen HVB einer kreisfreien Stadt in Nordrhein-Westfalen. In der Vorlage werden grundlegende Ziele und Nutzen der Zivilen Verteidigung dargestellt. Den Aufgaben im Zivilschutz in der Zivilen Verteidigung kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Themenbereiche hierbei stellen ein komplexes System dar. Die wahrzunehmenden Aufgaben werden in der Vorlage dargestellt. Daraus sind drei Handlungsoptionen abgeleitet, die die personellen, materiellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen beinhalten. Konkret wird dem HVB eine Option als Entscheidung empfohlen. Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung ist fachlich begründet. Ein „*argumentum ad auctoritatem*“ deckt hierbei einen Bereich der Zivilen Verteidigung ab, der noch nicht eindeutig rechtlich geklärt ist. Unabhängig dessen ist ein integriertes, systematisches und zielgerichtetes Handeln nun erforderlich.

Abkürzungsverzeichnis

AK V	Arbeitskreis fünf der Innenministerkonferenz
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BHKG NRW	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Land Nordrhein-Westfalen
BMI	Bundesministerium des Innern
IMK	Innenministerkonferenz
KZV	Konzeption Zivile Verteidigung
RGGV	Rahmenrichtlinie der Gesamtverteidigung
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe

Inhalt

Aufgabenstellung	II
Kurzzusammenfassung	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Teil I: Entscheidungsvorlage	1
1 Einleitung	1
2 Darstellung der Problemstellung	2
3 Ziele und Nutzen	3
4 Handlungsoptionen und Auswirkungen	5
5 Entscheidungsvorschlag	7
6 Fazit	7
Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation	8
1 Beschreibung der Methodik	8
2 Begründung	8
3 Literatur- und Quellendokumentation	9
3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken	9
3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quellendokumentation	9
3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl	10
3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen	10
Literaturverzeichnis	11

Teil I: Entscheidungsvorlage

1 Einleitung

Das Jahr 1989 markierte den Beginn des Endes des kalten Krieges. Der Fall der Berliner Mauer, die Wiedervereinigung Deutschlands, der Zusammenbruch der Sowjetunion und die dadurch, sozusagen über Nacht, ausgesetzte Rivalität zwischen den USA und der Sowjetunion, führten ab den 1990´er Jahren zu einer völligen Neuausrichtung internationaler Beziehungen. Ehemals feindselig gegenüberstehende „Blöcke“, NATO und Ostblock, existierten als bipolare Weltordnung in der öffentlichen Wahrnehmung nicht mehr. (Geier, 2021)

Während des kalten Krieges bestand noch bei allen Verantwortlichen Klarheit darüber, dass die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, in erster Linie gegen Angriffe des Ostblockes, nicht ausschließlich Aufgabe der deutschen Streitkräfte und der NATO-Verbündeten sein konnte. Die erwarteten Auswirkungen und Modalitäten mutmaßlicher Angriffe und Kriegsführung bezogen alle Bereiche staatlichen und gesellschaftlichen Daseins in die weiteren Planungen mit ein. Es herrschte Klarheit, dass militärische Notsituationen unweigerlich auch zu zivilen Notsituationen führen würden, in denen sowohl die Bürgerinnen und Bürger des Staates unmittelbaren Gefahren ausgesetzt wären, als auch der Staat selbst gefährdet würde hinsichtlich seiner Funktionalität und Stabilität. Dies skizziert die Anfänge des Systems der zivilen Verteidigung, dass durch das Zivilschutzgesetz 1957, mit Schaffung der Notstandsverfassung 1968 und dem Erlass der sogenannten Notstandsgesetze als Aufgabenstellung in alle staatlichen Ebenen und in die Gesellschaft etabliert wurde. Die weiteren Entwicklungen des Systems der zivilen Verteidigung mündeten in den am 16. März 1989 erlassenen „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung“ (RGGV). Hierin wird die Aufgabe der zivilen Verteidigung bestimmt als „die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller zivilen Maßnahmen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich des Schutzes und der Versorgung der Zivilbevölkerung“ erforderlich sind (Brinktrine & Oldiges, 2020). Diese Rahmenrichtlinie besitzt derzeit immer noch Gültigkeit.

Mit den Ereignissen rund um das Jahr 1989 und 1990 verlor das System der zivilen Verteidigung in der Bundesrepublik stark an Bedeutung. Ein von Versöhnung und freundschaftlicher Verbundenheit geprägtes politisches Klima war vorherrschend. Die Notwendigkeiten zur ständigen strategischen Anpassung der zivilen Verteidigung wurden als nicht mehr erforderlich erachtet. Strukturen und Einrichtungen des Bundes wurden zurückgebaut. Eine Angriffswahrscheinlichkeit auf die Bundesrepublik Deutschland wurde ausgeschlossen. Politisch sah sich die Bundesrepublik Deutschland von „Freunden umzingelt“ (Trimbach & Berg, 2019).

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte nach 1990 expandierte die NATO und die Europäische Union im Wesentlichen durch Aufnahme ehemaliger Ostblockstaaten. Weitere Beitrittsabsichten bestehen bis zum heutigen Tag, führten und führen jedoch zu politischen Spannungen zwischen NATO und insbesondere Russland, da diese Expansion als Bedrohung wahrgenommen wurde und wird.

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA ist die Welt insgesamt durch eine Reihe komplexer und dynamischer Herausforderungen geprägt. Dazu zählen Spannungen zwischen den USA und China, regionale Konflikte im Nahen Osten, technologische und wirtschaftliche Krisen, Auswirkungen durch Klimawandel, internationaler Terrorismus, Cyberkriminalität, instabile politische Systeme und nationalistische Tendenzen weltweit. Höhepunkt in der Eskalation geopolitischer Veränderungen stellt unter anderem der umfassende Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine 2022 dar. Die Anspannung der Sicherheitslage ist so hoch wie noch nie seit Ende des kalten Krieges. Bereits im Jahr 2016 wurde als Reaktion auf die vorangegangenen globalen und nationalen Ereignisse die „Konzeption Zivile Verteidigung“ (KZV) als Basiskonzept einer Zivilen Verteidigung und zivilen Notfallversorgung des Bundes im Kabinett verabschiedet. Sie ist Bestandteil des gesamtstaatlichen Sicherheitssystems. Die Umsetzung der Konzeption hat einen hohen Stellenwert. (Goersch & Kling, 2019)

Bedingt durch die massiven Veränderungen des sicherheitspolitischen Umfeldes, besteht jedoch die Notwendigkeit, alle Aspekte einer zivilen Verteidigung in Politik, Verwaltung und Gesellschaft zu implementieren. Es besteht die dringende Notwendigkeit, Aufgaben der Zivilen Verteidigung schneller zu planen und umzusetzen.

2 Darstellung der Problemstellung

Durch die zunehmende Bedeutungslosigkeit der Zivilen Verteidigung um das Jahr 1989 bzw. 1990, verschwanden damit auch Fähigkeiten und Vorhaltungen einstiger Planungen und Vorbereitungsmaßnahmen. Zivile Verteidigung spielte sich in diesen Jahren, wenn überhaupt, nur noch in wenigen „Dienststuben“ ab, in der Bevölkerung gab es hierzu keine Wahrnehmung mehr. Im Kontext eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls wurde Zivile Verteidigung sicherheitspolitisch deutlich gemieden (Goersch et al., 2019). Der Rückbau von Strukturen der Zivilen Verteidigung, insbesondere des Zivilschutzes, spiegeln die fehlende Bedeutung in dieser Zeit wider. Auch die „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ aus dem Jahr 2002 von Bund und Ländern (IMK 2002) zielte eher auf die Vorbereitung auf „friedenszeitliche“ Großschadenslagen und deren Bewältigung ab. Der Katastrophenschutz der Länder ersetzte die abgebauten Einrichtungen und Strukturen des Bundes. Im Prinzip stehen wir heute in umfassender Weise vor einer vollumfänglichen Re-Organisationsnotwendigkeit. Erkenntnisse aus „alten Zeiten“, Planungen und Vorbereitungen von Maßnahmen zur Zivilen Verteidigung für heutige Herausforderungen müssen neu gedacht werden. Vor allen Dingen müssen diese in alle staatlichen Ebenen implementiert werden. Begrifflichkeiten und ein auf die wieder zu erreichenden Fähigkeiten vermittelnder Sprachgebrauch muss neu in alle Strukturen Einzug halten. Alle Ebenen müssen neu erlernen, was Zivile Verteidigung bedeutet und welcher Bedeutung ihr zukommen muss. (Trimbach et al., 2017)

Die Zivile Verteidigung umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bevölkerung, Infrastruktur und lebenswichtige Versorgungsstrukturen vor Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, terroristischen Angriffen oder anderen Bedrohungen zu schützen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Sie dient der Vorbereitung und Planung erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr von kriegsbedingten Gefahren und schwersten inneren Notständen (KZV). Die Zivile Verteidigung ist damit – neben der Militärischen Verteidigung - Bestandteil der Gesamtverteidigung. Zur Zivilen Verteidigung gehören gemäß Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RGGV) die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, der Zivilschutz, die Sicherstellung der Versorgung und die Unterstützung der Streitkräfte.

Die Aufgaben- und Problemstellung der Zivilen Verteidigung ist komplex. So umfasst die Zivile Verteidigung verschiedene Grundüberlegungen, insbesondere:

- Erkennen von Bedrohungen
- Risikoanalyse und Risikobewertung von Bedrohungen
- Planung und Vorbereitung nach Risikobetrachtung
- Information, Schulung und Übung
- Technische, materielle und persönliche Maßnahmen
- Krisenmanagement bei Bedrohungen
- Wiederherstellung von Strukturen

Der Komplexität von Aufgaben aus den Rahmenrichtlinien der Gesamtverteidigung, aus der Konzeption Zivile Verteidigung, dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes und weiteren Grundüberlegungen, steht eine notwendigerweise schnelle und zielgerichtete Reaktionszeit bei „Aktivierung“ der Zivilen Verteidigung gegenüber. Dies bedeutet, dass die Durchführung von Maßnahmen der Zivilen Verteidigung konzeptionell gut vorbereitet sein müssen, alle staatlichen Ebenen hierin eingebunden sind und die Bevölkerung hierfür vorbereitet ist. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem rechtsstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bund hat gemäß Art. 73, Abs 1 Nr. 1 GG ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bei der Verteidigung einschließlich Schutz der Zivilbevölkerung. Gemäß Art. 83 GG führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, sowie das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Bund selbst hat die Aufgaben der Zivilen Verteidigung bisher nicht auf Gemeinden und Kreise übertragen. Lediglich Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung sind unmittelbar nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG), beispielsweise in § 11 ZSKG – Einbeziehung des Katastrophenschutzes, zugewiesen. Nach Art. 85 GG führen die Länder diese Zivilschutzaufgaben im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung aus. Hierfür werden den Ländern technische Ressourcen und Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt als ergänzende Ausstattung zugewiesen. Diese Ressourcen werden über die Länder bedarfsgerecht an kommunale Aufgabenträger weitergereicht. Der Bund selbst

verfügt über das Technische Hilfswerk als „operative“ Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Darüber hinaus unterhält der Bund lediglich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als Bundesoberbehörde, ebenfalls dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zugehörend. Das BBK erledigt die unmittelbar durch das ZSKG oder sonst durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben des Bundes. Die Länder ihrerseits nehmen nach jeweiligem Landesrecht – für Nordrhein-Westfalen gilt das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz von 2016 (BHKG NRW) - die Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr. Damit bestimmen sich die für den Zivilschutz zuständigen Behörden nach den Landesgesetzen über den Katastrophenschutz. Sie leiten und koordinieren auf diesem Gebiet alle erforderlichen Maßnahmen (ZSKG, § 15, 2009).

Gemäß § 5 BHKG NRW fördert das Land Nordrhein-Westfalen den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Dies erfolgt durch Zuwendungen, organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen, Entscheidung zu erforderlichen Maßnahmen, die Einrichtung und den Unterhalt einer zentralen Aus- und Fortbildungsstätte, Verbesserung und Weiterentwicklung von Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes durch Kompetenzzentren an zentraler Aus- und Fortbildungsstätte. Das Land Nordrhein-Westfalen hält im Ministerium des Innern und den Bezirksregierungen aktivierungsfähige Krisenstäbe vor. (BHKG NRW, 2016)

Als kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen haben wir auf Grundlage des BHKG NRW Zuständigkeiten für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Durch die ergänzenden Ausstattungen und Zuweisungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen mit technischen Ressourcen, stehen uns Einsatzmittel und Geräte zur Verfügung, die in der alltäglichen Abwehr von Gefahren und im Katastrophenschutz eingesetzt werden. Hieraus ergibt sich eine beabsichtigte Verzahnung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die dem rechtsstaatlichen Aufbau folgen. Beginnend mit unserer kreisfreien Stadt, über das Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund, wird ein gegenseitiger Doppelnutzen ermöglicht (Geier, 2019). Die Zivile Verteidigung als Bundesaufgabe greift damit auf vorhandene Fähigkeiten zurück. Das Land nutzt ebenso vorhandene Fähigkeiten, um bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen Abwehrmaßnahmen durchführen zu können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass „Krieg und Zivile Verteidigung gehört dem Bund, Katastrophenbewältigung dem Land“. Ergänzt werden muss hierbei, dass eine zentrale Klammer zwischen Zivilschutz des Bundes und dem Katastrophenschutz der Länder durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfe Gesetz des Bundes (ZSKG) gesetzt ist.

Auf Grundlage dieses Gesetzes, in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW), nehmen wir damit derzeit Aufgaben des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes als kreisfreie Stadt wahr (KZV). Hierfür bedienen wir uns aktuell dem Begriff „Bevölkerungsschutz“. Dieser Begriff ist Bestandteil der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ (BMI, 2002) und wird seit dem Jahr 2002 allgemein verwendet. Er umfasst den Zivilschutz des Bundes und den Katastrophenschutz des Landes.

3 Ziele und Nutzen

Die Ziele und der Nutzen von wahrzunehmenden Zivilschutzaufgaben innerhalb der Zivilen Verteidigung sind über das Zivilschutz - und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) aus dem Jahre 2009 abzuleiten. Die Komplexität der Inhalte und der Zuständigkeit ist bereits unter Kapitel 2 aufgeführt.

Die wichtigsten Ziele umfassen:

- Schutz der Bevölkerung als primäres Ziel von direkten und indirekten Auswirkungen von Katastrophen, bewaffneten Konflikten und anderen Bedrohungen
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während und nach Katastrophen, bewaffneten Konflikten und anderen Bedrohungen
- Schutz und Wiederherstellung kritischer Infrastrukturen (KRITIS), wie Energieversorgung, Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung
- Sicherstellung von Hilfeleistung während und nach einer Katastrophe, bewaffnetem Konflikt und anderen Bedrohungen
- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung und der Infrastrukturen für Katastrophen, bewaffnete Konflikte und sonstige Bedrohungen durch Prävention

Der Nutzen hierbei leitet sich aus den Zielen ab:

- Reduzierung der Auswirkung auf Bevölkerung, wie gesundheitliche Schäden, schwere Verletzung und Tod, durch frühzeitige Warnung, Planung von Evakuierungsmaßnahmen, weitere allgemeine Schutzmaßnahmen, Wiederherstellungspläne
- Effizientes Krisenmanagement und abgestimmtes, einheitliches Handeln der verantwortlichen Behörden, Einrichtungen und Beteiligte
- Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Grundbedürfnissen und Wiederherstellung der kritischen Infrastrukturen zur Reduzierung der Auswirkungen und Rückkehr zur Normalität
- Leistungsfähige Nothilfe und Notfallhilfe
- Verminderung wirtschaftlicher Verluste
- Vertrauen in die Leistungsfähigkeit staatlicher Institutionen und deren Krisenmanagement

Im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) sind nachfolgende Bereiche dem Zivilschutz zugeordnet:

- Selbstschutz
- Warndienst
- Schutzbau
- Aufenthaltsregelung
- Katastrophenschutz
- Maßnahmen zum Gesundheitsdienst
- Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut

All diese Bereiche verfolgen die genannten Ziele und Nutzen. Vom Grundsatz her besteht hierbei stets das Ziel, dass „Behördliche Maßnahmen die Selbsthilfe der Bevölkerung ergänzen (siehe § 1 Abs 1 ZSKG)“. Als kreisfreie Stadt nehmen wir die Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes wahr. Dies bedeutet, dass wir den vorgegebenen Zielen und Nutzen mit unserer Aufgabenwahrnehmung folgen müssen, damit der Bereich Zivile Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland seinen Sinn und Zweck entfalten kann.

Die Bevölkerung in unserer kreisfreien Stadt muss gesamtkonzeptionell von den Zielvorgaben des Zivilschutzes partizipieren. Diesem offensichtlichen Nutzen in allen Bereichen unseres Lebens steht ein weiterer Nutzen zur Seite. Der Nutzen für uns als Behörde, als kreisfreie Stadt, als Träger öffentlicher Belange und damit als diejenige Stelle, die entsprechende Maßnahmen planen, vorbereiten und umsetzen muss, ist von hohem eigenem Interesse. Es stehen uns spezielle Einsatzmittel und Geräte des Zivilschutzes als sogenannte ergänzende Ausstattung zur Verfügung, die auch in unserer alltäglichen Gefahrenabwehr, in eigener Zuständigkeit, eingesetzt werden. Diese ergänzende Ausstattung umfasst insbesondere die Fähigkeitsbereiche chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (CBRN), den Brandschutz, den Sanitätsdienst und den Betreuungsdienst. Durch Implementierung von Zivilschutzaufgaben in unsere Behörde, als untere Katastrophenschutzbehörde, wirken alle zu bedienenden Elemente der eigenen Aufgabe mehrdimensional in alle Richtungen. Planungen, Vorbereitungen und Maßnahmen dienen sowohl der behördeninternen Wirkung, als auch der Wirkung in Bevölkerung, Land und Bund.

Weitere Bereiche der Zivilen Verteidigung sind aktuell, mit Ausnahme des Zivilschutzes, lediglich als Ausführungsaufgabe im Verteidigungs- und Spannungsfall für unsere kreisfreie Stadt vorgesehen (ZSKG). Diese sind die Unterstützung der Streitkräfte, die Sicherstellung der Versorgung von Zivilbevölkerung und Streitkräfte und die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen. Für letztgenannten Bereich sind zwar die Ziele und insbesondere der Nutzen von Vorbereitungen erkannt, dennoch fehlen hier die rechtlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Ebene. Für die Länder ist diese Aufgabe allerdings wahrzunehmen. (Dokument AK V, 2024, VS-nfD)

Unabhängig eines noch auszugebenden rechtlichen Rahmens durch den Bund, sollte die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion unserer kreisfreien Stadt Bestandteil der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung sind. Dies ist sinngemäß als „*argumentum ad auctoritatem*“ zu sehen, also ein Handeln bzw. Argument für ein höherrangiges Interesse. Letztendlich kann hierdurch ein widerstandsfähiges Krisenmanagement unsererseits, eine Unterstützung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und die Wiederherstellung lebensnotwendiger Bereiche nur verbessert werden.

4 Handlungsoptionen und Auswirkungen

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zivilschutz innerhalb der Zivilen Verteidigung, gibt es verschiedene Handlungsoptionen, die präventive und reaktive Maßnahmen beinhalten. Die Ausführungen hierzu sind an unseren Auftrag als kreisfreie Stadt orientiert, aus denen ein Entscheidungsvorschlag für den HVB resultiert. Hierbei werden die Aufgaben und der derzeitige Aufgabenzuwachs konkret beschrieben, die personellen, organisatorischen und materiellen Notwendigkeiten, sowie finanziellen Auswirkungen aufgezeigt.

Die derzeitige Aufgabenwahrnehmung als untere Katastrophenschutzbehörde umfasst bereits anteilmäßig die administrative Aufgabenerledigung im Rahmen der Auftragsverwaltung, hinsichtlich Abrechnung, Schriftverkehr, Statistik und Überprüfungspflichten gegenüber Bund und Land. Diese wird in diesem Kapitel nicht mehr gesondert aufgeführt. Dort, wo sich Synergien ergeben, werden diese erwähnt. Darüber hinaus wird hier kein Aufgabenzuwachs abgeleitet, da es sich hierbei um bereits wahrzunehmende Aufgabenerledigung handelt.

Die Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen, als ein Bereich der Zivilen Verteidigung, unterliegt derzeit lediglich dem „*argumentum ad autoritate*“. Derzeit existiert keine rechtliche Rahmenbedingung, die für uns als kreisfreie Stadt, im Gegensatz zum Land, verpflichtende vorbereitende Planungen oder Maßnahmen zu Grunde legt (AK V, 2024). Jedoch sind eine eigene vorbereitende Planung und Maßnahmenplanung nicht nur zweckdienlich, sondern erforderlich. Denn im Spannungs- und Verteidigungsfall würden im Rahmen der Zivilen Alarmplanung auszuführende Maßnahmen durch den Bund und über das Land vorgegeben. (KZV) Diese Maßnahmen sind ohne eigene Planung und Vorbereitung nicht umsetzbar. Eine Handlungsoption muss daher sein, die Funktionsfähigkeit der eigenen Behörde und eines Krisenmanagements konzeptionell vorzubereiten.

Die Betrachtung der Aufgaben im Zivilschutz bedeuten einen weiteren Aufgabenzuwachs. Diese sind nachfolgend als Grob- und Feinziele des jeweiligen Aufgabenbereiches dargestellt. Die Zuständigkeiten hierfür beginnen grundsätzlich erst, wenn der Verteidigungsfall nach Art. 115a GG festgestellt ist. Dessen ungeachtet sind jedoch Vorbereitungen zwingend erforderlich.

Dieser Aufgabenzuwachs besteht als Grobziel konkret in

- Präventiven Maßnahmen
- Vorbereitung und Ausbildung
- Warnung und Kommunikation
- Krisenmanagement
- Maßnahmen im Gesundheitsdienst
- Durchführung von Kulturgutschutz
- Evakuierung

Die Feinziele des zuvor genannten Aufgabenzuwachs sind (ZSKG iVm. KZV):

Präventive Maßnahmen – die Durchführung einer regelmäßigen Risikoanalyse und Risikobewertung zielt darauf ab, potentielle Gefahren, Bedrohungen und Auswirkungen zu identifizieren und zu bewerten. Eine weitergehende Notfallplanung für Betriebe und Einrichtungen, sowie eine Planung für kritische Infrastrukturen beinhaltet die Vorplanung und Festlegung von gegenseitigen ablauforganisatorischen Maßnahmen im Ereignisfall. Weiter sind geeignete Maßnahmen für eine Öffentlichkeitsarbeit und Bildung, zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und Selbstschutzzfähigkeit von Bevölkerung, Betrieben, Einrichtungen und kritischen Infrastrukturen vorzuplanen.

Vorbereitung und Ausbildung – zu diesen Aufgaben gehören Schulungen und Übungen für die eigenen Kräfte in der Behörde und zu beteiligten Hilfsorganisationen. Darüber hinaus sind wir Multiplikator für Schulungen der Bevölkerung, die über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt und ausgegeben werden. Ein weiterer Aspekt liegt in der Beschaffung entsprechender Ausrüstung für Krisenfälle und die Vorhaltung dieser Ausrüstung in zu definierenden Logistikzentren.

Warnung und Kommunikation – das Modulare Warnsystem (MoWaS) und die Warn-App „NINA“ werden in Zuständigkeit des BBK durch den Bund betrieben. Sie stellen damit eine sehr gute Grundlage zur frühzeitigen Warnung und Information der Bevölkerung dar. Darüber hinaus ist in einem eigenen Warnkonzept eine bedarfsgerechte Mixtur weiterer Warnmittel, ablauforganisatorische Maßnahmen zur Warnung und Information der Bevölkerung und die Planung eines zielführenden Krisenkommunikationsmanagement, innerhalb und außerhalb der Behörde, zu implementieren.

Krisenmanagement – dem Krisenmanagement unserer Behörde kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Abläufe zwischen Krisenstab und Einsatzleitung, also zwischen administrativ-organisatorischer und operativ-taktischer Ebene, müssen gut geübt und eingespielt sein, um im Ereignisfall schnelle Reaktionen zu ermöglichen. Die mit in ein Krisenmanagement zu etablierenden Akteuren, wie zum Beispiel die Landespolizei, das Verbindungskommando der Bundeswehr, Einrichtungen der Gesundheit etc. müssen persönlich bekannt sein. Abläufe des Krisenmanagements müssen untereinander gut abgestimmt sein.

Maßnahmen im Gesundheitsdienst – die eigenen Planungen zur Bewältigung von Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten (MANV) aus dem Katastrophenschutz, müssen für die Aufgabenwahrnehmung im Zivilschutz mit den zu beteiligenden Aufgabenträgern weiterentwickelt werden. Die Kapazitäten von Krankenhäusern sind regelmäßig festzustellen. Die Bevorratung von Material für den sanitätsdienstlichen Bereich, für den betreuungsdienstlichen Bereich und weitere Schutzmaterialien sind auf die Bedarfe hin zu ertüchtigen.

Durchführung von Kulturgutschutz – dieser Aufgabenbereich findet bislang keine hinreichende Betrachtung. Daher ist es in diesem Bereich Auftrag, zunächst bedeutendes und zu schützendes Kulturgut zu identifizieren. Ein hieraus erstellter Katalog von Kulturschutzgütern soll im Ereignisfall dazu dienen, Maßnahmen und Priorisierungen für die Gefahrenabwehr zu erleichtern.

Evakuierung – die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen resultieren auf einer Rahmenempfehlung durch das Land Nordrhein-Westfalen. (Dokument der IMK, 2023, VS-nfD)

Aus den oben genannten Aufgaben ergeben sich folgende personelle, organisatorische und materielle Notwendigkeiten, sowie finanziellen Auswirkungen. Für eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung stelle ich grundsätzlich vollzeitäquivalente Stellen (VZÄ) dar. Für die Berechnung von finanziellen Auswirkungen lege ich die Besoldungsgruppe A 11 (Erfahrungsstufe 5, Besoldungstabelle NRW) pauschal zugrunde. Sofern organisatorische Änderungen zu berücksichtigen sind, werden Führungskräfte mit Besoldungsgruppe A 13, Teamleitungen mit Besoldungsgruppe A 12 und Sachbearbeitungen mit Besoldungsgruppe A 11 rechnerisch angesetzt.

Handlungsoption A – keine Aufgabenwahrnehmung in Vorbereitung und Planung für die Zivile Verteidigung bzw. den Zivilschutz. Finanzielle Auswirkungen bestehen keine. Organisatorisch wird keine Änderung herbeigeführt. Vorhandenes Personal der unteren Katastrophenschutzbehörde bleibt quantitativ unverändert. Durch die unveränderte Anzahl an Büroarbeitsplätzen ergeben sich daraus auch keine materiellen Notwendigkeiten.

Handlungsoption B – der Aufgabenzuwachs wird nach Themenbereichen hälftig wahrgenommen. Bei den o. g. sieben Aufgaben werden hierfür also 3,5 Vollzeitstellen als personelle Auswirkung eingerichtet. Dies bedeutet, dass eine Sachbearbeitungsstelle zwei Themenbereiche abdecken muss. Eine gegenseitige Vertretung in den Aufgaben wird nicht ermöglicht. Organisatorisch werden die Stellen der unteren Katastrophenschutzbehörde zugewiesen. Die materiellen Notwendigkeiten bestehen aus Einrichtung eines Arbeitsplatzes gemäß standardisierten Ausstattungskonzept unserer kreisfreien Stadt, wie zum Beispiel Notebook oder PC-Arbeitsplatz, Möglichkeit der Telefonie, ggf. dienstliches Mobiltelefon, Schreibtisch und Bürostuhl. Die finanziellen Auswirkungen von 3,5 VZÄ-Stellen in Besoldungsgruppe A 11, Erfahrungsstufe 5, belaufen sich gemäß Besoldungstabelle 2022 NRW auf 159.975,06 € pro Haushaltsjahr. Hierbei sind Familienzuschläge und Stellenzulagen nicht berücksichtigt. Die Kosten der materiellen Ausstattung mit IT-Technik sind in Anlehnung an derzeitige Mietkosten (250,- € pro Monat/pro Stelle) des Dienstleisters zu berechnen und betragen bei 3,5 Stellen insgesamt: 12.000,- €. Damit ergeben sich finanzielle Auswirkungen insgesamt von 171.975,06 €.

Handlungsoption C – der Aufgabenzuwachs wird nach Themenbereichen vollständig wahrgenommen. Für oben genannte sieben Themenbereich werden sieben Vollzeitstellen für Sachbearbeitung, weitere zwei Vollzeitstellen für Leitungsfunktion und Stellvertretung eingerichtet. Als personelle Auswirkungen sind somit insgesamt neun Vollzeitstellen zu besetzen und zu bewirtschaften. Dementsprechend werden die materiellen Notwendigkeiten für neun Arbeitsplätze erforderlich sein. Organisatorisch ist die Aufgabenwahrnehmung des Zivil- und Katastrophenschutzes als eigenständige Abteilung innerhalb des Fachamtes Amt 37 mit der Begrifflichkeit „Bevölkerungsschutz“ auszubilden. Die finanziellen Auswirkungen für eine Abteilungsleitungsstelle A 13, eine Stellvertretung A 12, sieben Sachbearbeitungen A 11 belaufen sich gemäß Besoldungstabelle 2022 NRW auf 652.884,6€ pro Haushaltsjahr. Hierbei sind

Familienzuschläge und Stellenzulagen nicht berücksichtigt. Die Kosten der materiellen Ausstattung mit IT-Technik sind in Anlehnung an derzeitige Mietkosten (250,- € pro Monat/pro Stelle) des Dienstleisters zu berechnen und betragen bei 9 Stellen insgesamt: 27.000,- Euro. Damit ergeben sich finanzielle Auswirkungen insgesamt von 679.884,60 €.

5 Entscheidungsvorschlag

Durch die in den Kapiteln 1 bis 4 aufgeführten und dargestellten Inhalten begründet, empfiehlt sich aus fachlicher Sicht folgenden Vorschlag zur Entscheidung durch den HVB der kreisfreien Stadt umzusetzen:

Die Aufgaben des Zivilschutzes, als Bestandteil der Zivilen Verteidigung, werden durch die kreisfreie Stadt vollständig wahrgenommen. Dies wird durch Umsetzung der **Handlungsoption C** in Kapitel 4 ermöglicht. Die Bündelung der Angelegenheiten des Zivilschutzes mit der Aufgabenerledigung der unteren Katastrophenschutzbehörde unter dem Begriff „Bevölkerungsschutz“, ermöglicht thematische Synergien, eine gemeinsame Nutzung der Ablauforganisation, ein einvernehmliches Handeln beider Bereiche, eine einheitliche Kommunikation nach innen und außen und gemeinsame Steuerungsprozesse innerhalb und außerhalb unserer Behörde. Die Aufgaben gemäß dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) sind damit uneingeschränkt wahrnehmbar.

Die finanziellen Auswirkungen sind mit insgesamt 679.884,6 € für den Gesamthaushalt hoch.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufgabenerledigung einen großen Effekt erzielen wird:

1. vollständige Erledigung der gesetzlichen Aufgaben gemäß ZSKG und BHKG NRW
2. einheitliches Handeln nach außen in die Bevölkerung, Bevölkerungsschutz
3. einheitliches Handeln in die Behörde
4. leistungsfähiges Krisenmanagement unserer Behörde
5. Vertrauenserrhöhung unserer Bevölkerung in unsere Behörde

6 Fazit

Der Bereich Zivile Verteidigung stellt ein komplexes System dar. Die beteiligten Ebenen Bund, Land und wir als kreisfreie Stadt müssen im Ereignisfall effektiv zusammenwirken. Die Zielsetzung, Auswirkungen von schwersten Bedrohungen und katastrophalen Ereignissen für die Bevölkerung und Infrastruktur zu minimieren, die Bevölkerung zu schützen gleichzeitig die Resilienz der Gesellschaft zu stärken, erfordert einen umfassenden Ansatz in der Aufgabenwahrnehmung. Innerhalb der Zivilen Verteidigung spiegeln die Aufgaben des Zivilschutzes unseren mehrdimensionalen Auftrag wider. Die Mehrdimensionalität beinhaltet die politische Ebene, die soziale Ebene, die fachliche Ebene, die institutionelle Ebene und die wirtschaftliche Ebene. Damit werden alle Bereiche der Gesellschaft und unseres Lebens durch die Aufgabenwahrnehmung berührt. (Goersch et al., 2019)

Unter dem Eindruck der historischen Entwicklungen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, nämlich von hoher Bedeutung bis 1989 / 1990, der zunehmenden und erfolgten Bedeutungslosigkeit in den Folgejahren, bis zur weckrufähnlichen neuen Bedeutungsschwere spätestens seit dem russischen Angriffskrieg 2022, ist nun ein integriertes und systematisches Vorgehen erforderlich.

Mit dieser Entscheidungsvorlage wird ein integriertes und systematisches Vorgehen dargestellt und die Vorgehensweise konkret empfohlen. Dadurch wird die Mehrdimensionalität der berührten Ebenen abgebildet. (BMI, 2015)

Die Aufgabenwahrnehmung der Zivilen Verteidigung ist unerlässlich. Sie ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit und das Wohl unserer kreisfreien Stadt, unserer Gesellschaft. Diese Aufgaben müssen wir miteinander neu erlernen, strukturieren und organisieren. Wir müssen ihr nunmehr neue Bedeutung zukommen lassen.

Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation

Die in Teil I, in Form einer Entscheidungsvorlage, vorgelegte Arbeit wurde im Rahmen der Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach VAP2.2-Feu NRW angefertigt. In Teil II wird das methodische Vorgehen bei der Erstellung der Facharbeit dargestellt. Teil I und Teil II sind auf Grundlage über die „Anforderungen an die Facharbeit Teil I“ der VAP2.2-Feu NRW, Institut der Feuerwehr NRW, 21.03.2023, erstellt.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Herangehensweise und die Methoden-, Literatur-, und Quellendokumentation dargestellt.

1 Beschreibung der Methodik

Die Aufgabenstellung zu dieser anzufertigenden Entscheidungsvorlage für einen HVB einer kreisfreien Stadt in NRW beinhaltet das Thema Zivile Verteidigung. Aufgrund der veränderten geopolitischen Lage sind mögliche Aufgabenzuwachse der unteren Katastrophenschutzbehörde mit zu beschreiben, so wie die personellen, materiellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Weitere Angaben zur Größe der kreisfreien Stadt und der angenommenen Verwaltungsgliederung lagen hierbei nicht vor.

Im Verlauf einer ersten konzeptionellen Entwicklung zur Anfertigung der Entscheidungsvorlage, wurde sich für eine systematische Literaturrecherche vorhandener Literatur entschieden. Es wurden keine Experteninterviews durchgeführt.

Für die systematische Literaturrecherche war folgendes Vorgehen erforderlich:

- Bestimmung der Suchbegriffe aus der Aufgabenstellung
- Durchführung einer allgemeinen Literatursuche
- Durchführung einer konkreten Literatursuche in der Fachinformationsstelle des BBK (FIS BBK)
- Durchsicht der Ergebnisse der allgemeinen Literatursuche
- Durchsicht der Ergebnisse der Fachinformationsstelle des BBK
- Auswahl von geeigneter Literatur
- Dokumentation

2 Begründung

Die initiale Konzeption, ergänzende Experteninterviews durchzuführen, wurde verworfen. Dies ist darin begründet, als dass (noch) vorhandene Experten in einer Zeit der Aufgabenwahrnehmung Ziviler Verteidigung beruflich tätig waren, in der Strukturen und Einrichtungen des Bundes existierten und wahrnehmbare Bestandteile des Lebens gewesen sind. Die Voraussetzungen heute sind gänzlich andere. Ein nur rudimentär vorhandenes System muss neu strukturiert, organisiert und etabliert werden.

Die unter 1 in Teil II konzeptionelle Entwicklung zur Anfertigung der Entscheidungsvorlage anhand einer systematischen Literaturrecherche ist zunächst zeitaufwendig. Darüber hinaus könnten Ungenauigkeiten in der digitalen Literatursuche auftreten, wenn Suchbegriffe gering verändert werden. Eine eindeutige Begriffsbestimmung wurde daher festgelegt.

Die Literaturrecherche stellte zunächst die wesentlichen Grundlagen und Aspekte dar, die für das weitere Vorgehen erforderlich waren. Darüber hinaus konnten thematische Bereiche voneinander bereits abgegrenzt werden, um damit eine durchgehende Struktur zu erzeugen, die eine gute Lesbarkeit und inhaltliche Aussagekraft besitzt.

Den verschiedenen beteiligten Ebenen in der Zivilen Verteidigung Rechnung tragend, wurde die Fachinformationsstelle des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für eine fachlich fundierte Literaturrecherche herangezogen. Aufgrund der Expertise des BBK auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung konnte eine strukturierte Systematik der Entscheidungsvorlage erstellt werden. Die Struktur folgt hierbei den Zuständigkeiten von Bund, Land und Kommune. Basierend auf verfügbaren Fachartikeln des BBK, Kommentierungen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anwendungsbeispielen von Aufgaben der Zivilen Verteidigung konnte eine konkrete Entscheidungsvorlage erstellt werden.

3 Literatur- und Quellendokumentation

In diesem Kapitel werden die Grundlagen der Recherchearbeit zur Facharbeit beschrieben. Grundsätzlich wurden Analysen und Interpretationen der Literaturquellen für die Erstellung verwendet.

3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken

Die Literatur- und Quellensuche wurde digital in folgenden Datenbanken durchgeführt:

- Suchdatenbank „Google“
- Suchdatenbank „Google Scholar“
- Suchportal der Auswahlbibliothek des BBK
- Themenliste der Facharbeiten für die Prüfung der Laufbahngruppe 2.2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lernkompass des IdF NRW

Die Suchdatenbanken, das Suchportal und die Themenliste wurde auf den Bezug zur eigenen Themenstellung hin abgeglichen und überprüft.

3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quellendokumentation

(Schlüsselbegriffe, Anzahl der Treffer etc.)

Schlagwort	Ergebnisse
<u>Suchergebnisse über Google:</u>	
Zivile Verteidigung	427.000
Zivilschutz	4.120.000
Selbstschutz	5.670.000
Bevölkerungsschutz	6.780.000
Strategien Zivile Verteidigung	245.000
<u>Suchergebnisse über Google Scholar (deutsch):</u>	
Zivile Verteidigung	28.500
Zivilschutz	5.450
Selbstschutz	5.320
Bevölkerungsschutz	8.450
Strategien Zivile Verteidigung	18.000
<u>Suchergebnisse über Fachinformationsstelle des BBK</u>	
Zivile Verteidigung	158 (Katalogsuche) 743 (Schlagwortsuche)
Zivilschutz	1095 (Katalogsuche) 1711 (Schlagwortsuche)
Selbstschutz	245(Katalogsuche) 1098 (Schlagwortsuche)
Bevölkerungsschutz	1227 (Katalogsuche) 1037 (Schlagwortsuche)
Strategien Zivile Verteidigung	4 (Katalogsuche) 222 (Schlagwortsuche)

Schlagwort	Ergebnisse
<u>Suchergebnisse über Lernkompass IdF NRW in Themengruppe A, D, s, V und Facharbeiten</u>	
Zivile Verteidigung	keine Ergebnisse
Zivilschutz	keine Ergebnisse
Selbstschutz	keine Ergebnisse
Bevölkerungsschutz	1 Ergebnisse Themengruppe D
Strategien Zivile Verteidigung	keine Ergebnisse

3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl

Die Literatur- und Quellenauswahl zur Erstellung der Entscheidungsvorlage wurden über die Kriterien Qualität, Relevanz und Vertrauenswürdigkeit der Informationen ausgesucht. Bei der Qualität der Quelle wurde die Reputation von Autoren, dem Publikationsort und der Peer-Review als Qualitätsmerkmal angesetzt. Der Quellen mit direktem Themenbezug wurden für die Bearbeitung herangezogen. Die Tiefe der Analyse mit Themenbezug zur Facharbeit wurde hierbei auf den Umfang der Facharbeit gemäß Vorgaben berücksichtigt. Unter den Aspekt der Vertrauenswürdigkeit einer Quelle fielen bei der Auswahl die Zitierhäufigkeit, die Objektivität der Darstellung, Referenzen und Zitationen, die Konsistenz mit anderen Quellen und das Erscheinungsdatum.

3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen

Für diese Entscheidungsvorlage wurden keine wissenschaftlichen Arbeiten, Forschungsberichte oder vergleichbare Literaturen identifiziert, die das Thema und die Aufgabenstellung exakt abbilden konnten. Um eine Vielzahl von geeigneten Quellen und geeigneter Literatur zu erhalten, lag der Fokus auf Datenbanken und Suchmaschinen. Die wesentliche Recherche erfolgte durch Kontakt und Nutzung der Fachinformationsstelle des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (FIS BBK).

Über das FIS BBK wurden zahlreiche Literaturen und Quellen herausgearbeitet, die zur Anfertigung dieser Facharbeit inhaltlich relevant, analytisch zielführend, objektiv und mit Expertenbezug zur Verfügung standen.

Literaturverzeichnis

- Brinktrine & Oldiges, (2020)., Besonderes Verwaltungsrecht- Band 3, I Begriffe und Bedeutung . Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.) 4. Auflage, Seite 1 2020
- Brinktrine & Oldiges, (2020)., Besonderes Verwaltungsrecht- Band 3, III Zivilschutz . Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.) 4. Auflage, Seite 1 2020
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, (2019). BBK-Glossar : Ausgewählte zentrale Begriffe des Bevölkerungsschutzes. Bonn, In Praxis im Bevölkerungsschutz (8), S.85, ISBN 978-3-939347-38-5
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, (2016). Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz : ein Stresstest für allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz, Referat Grundsatzangelegenheiten des Bevölkerungsschutzes, Bonn, 2016. - 153 S, ISBN 978-3-939347-67-5
- Bundesministerium des Innern, (2016). Konzeption Zivile Verteidigung (KZV), Berlin, Stand: 24.08.2016. S. 70
- Bundesministerium des Innern, (2015), System des Krisenmanagements in Deutschland, Berlin, S. 21
- Deutscher Städte- und Gemeindebund, (2014). Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.). S.31
- Die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung [RGGV], (1989). Das Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Verteidigung, Stand: 10.01.1989
- Geier, W., (2021). Strukturen, Akteure und Zuständigkeiten des deutschen Bevölkerungsschutzes. In: Aus Politik und Zeitgeschichte: , S. 10-11, 16 - 22
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katstrophenschutz Nordrhein-Westphalen [BHKG] (2015). Landesregierung NRW, Stand: 30.05.2024,
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katstrophenhilfe des Bundes [ZSKG], (1997). Das Bundesministerium des Inneren, Stand: 19.06.2020
- Gusy, C., (2018). Zwischen Zivilschutz und besonders schwerem Unglücksfall: die verdrängte Katastrophe. In: Die Verwaltung der Sicherheit : Theorie und Praxis der Öffentlichen Sicherheitsverwaltung. Hans-Jürgen Lange ; Michaela Wendekamm (Hrsg.). – Wiesbaden S. 165 - 182 ISBN 978-3-658-20535-5
- Goersch, H. & Kling, A., (2019). Persönliche Notfallvorsorge und Zivilschutz : was die neue "Konzeption Zivile Verteidigung" von den Bürgern verlangt, In: Notfallvorsorge (2019), 1, S.18-20
- Trimbach, H. & Berg D. (2017). Konzeption Zivile Verteidigung: Herkulesaufgabe für die Länder. In: Crisis Prevention (1), S. 4-8
- Velte, B., (2010). Die zivil-militärische Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz in Deutschland, Köln, S. 77 Diplomarbeit



Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes

Eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung

Datum: 10. Juni 2024

Name: Sprank, Thomas

Thema der Facharbeit: **Zivile Verteidigung**

Die massiven geopolitischen Veränderungen haben auch zu einer deutlichen Anspannung der sicherheitspolitischen Lage geführt. Nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten hatte das Thema „zivile Verteidigung“ in allen Bereichen an Bedeutung verloren.

Nunmehr besteht aufgrund der veränderten Sicherheitslage die dringende Notwendigkeit, alle Maßnahmen, die im Kontext mit der zivilen Verteidigung stehen, wieder aufleben zu lassen. Das ist mit einem Aufgabenzuwachs in den Katastrophenschutzbehörden verbunden.

Der HVB einer kreisfreien Stadt in NRW bittet Sie, den sich aus vorgenannten Gründen ergebenden Aufgabenzuwachs zu beschreiben, die daraus resultierenden personellen, organisatorischen und materiellen Notwendigkeiten darzustellen und die notwendigen Haushaltsauswirkungen zu beziffern.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Facharbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit explizit benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form ganz oder teilweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Herzogenrath, den 10.06.2024

Ort, Datum

